

Direktion Verkehr / Führungsstelle  
Az.61.07  
Steinfurt, den 22.05.2023

Hallo Rüdiger.

Grundsätzlich können Verkehrsspiegel der Verbesserung von Konfliktsituationen für rechtsabbiegenden Kraftfahrzeug Fahrenden mit parallel fahrenden Radfahrenden durch ortsfeste Spiegel an Knotenpunkten dienen. Dennoch geht der Straßenbaulastträger mit den Spiegel ein Risiko im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ein.

Siehe auch aus dem amtlichen Leitsatz: OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.05.2010 - 4 U 272/09 „Der Träger der Straßenbaulast ist im Rahmen der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht gehalten, den öffentlichen Verkehr auch vor solchen Gefahren zu bewahren, die dem Verkehr aus einem Verkehrsspiegel drohen. Hierbei erfasst die Verkehrssicherung nicht nur die aus der Substanz des Spiegels drohenden Gefahren, sondern auch die Funktionalität des Verkehrsspiegels“

Die Verkehrssicherungspflicht erfasst daher nicht nur die aus der Substanz des Spiegels drohender Gefahren, sondern auch insbesondere die Funktionalität des Verkehrsspiegels. Die Beseitigung von witterungsbedingten Einflüssen auf Verkehrsspiegel odere deren regelmäßige Kontrollen auf Funktionalität - auch das Beseitigen von Aufklebern wird einen erheblichen Aufwand erfordern. Dieser ist dem Verkehrssicherungspflichtigen in Anbetracht dessen, dass ein Verkehrsspiegel nur ein Hilfsmittel darstellt und keine den Verkehr regelnde Funktion besitzt, nicht zumutbar.

Unter den aufgeführten Gesichtspunkten sollten Spiegelsysteme nur dort eingesetzt werden, wo ein tatsächliches Gefährdungspotenzial bestehen bleibt, obwohl alle baulichen und betrieblichen Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Als Mitglied der Unfallkommission sind mir aktuell keine UHS/UHL in Rheine bekannt, wo alle Maßnahmen ausgeschöpft wurden und dementsprechend ein Spiegel in Frage kommt. Die UK Jahres Sitzung am 06. Juni 2023 bietet sich meines Erachtens an, im Rahmen noch offen Unfallhäufungsstellen die bisherigen umgesetzten Maßnahmen des Straßenbaulastträgers dahin gehend zu prüfen.

Eine allgemeines Aussage zur Theematik wurdeaugenscheinlich bereits festgelegt.

Sonstiges:

Spiegel sind zudem kein Ersatz für mögliche Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen. Ein Verkehrsspiegel ist eine Verkehrsanlage. Verkehrsanlagen sind Hilfseinrichtungen, die zwar ebenso wie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen als Bestandteil der öffentlichen Straße der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und dem Schutz der Anlieger dienen, jedoch nicht in den Bekanntmachungsquellen (→ § 39 A Rn. 2 ff.) aufgeführt sind, somit nicht dem Ausschließlichkeitsgrundsatz unterfallen. Dieser ist kein Verkehrszeichen iSd § 39, sondern ein allgemeines Sicherungsmittel

Gruß Dirk Keienburg

Im Auftrag

gez.

Dirk Keienburg  
Kreispolizeibehörde Steinfurt  
Direktion Verkehr/ Führungsstelle  
Tel.: 02551-15 6002 CN-Pol: 07 653 6002  
Fax: 02551-15 6019 CN-Pol: 07 653 6019  
E-Mail:  
persönlich: [dirk.keienburg@polizei.nrw.de](mailto:dirk.keienburg@polizei.nrw.de)  
Funktionspostfach: [DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de](mailto:DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de)